

Österreichische Hochschüler_innenschaft
Taubstummengasse 7-9
1040 Wien

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

z.Hd. Mag. Claudia Grzywacz
isk@bka.gv.at

GZ: 2025-0.792.209

BETRIFFT:

26.Juni 2026

**BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS BUNDESGESETZ ÜBER DIE
UMSETZUNG VÖLKERRECHTLICHER VERPFLICHTUNGEN ZUR
SICHEREN VERWENDUNG VON INFORMATIONEN
(INFORMATIONSSICHERHEITSGESETZ) GEÄNDERT WIRD,
BEGUTACHTUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft dankt vorab für die Übersendung des vorliegenden Gesetzesentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen grundsätzlich die Anpassung des Informationssicherheitsgesetzes, mit dem internationale Regeln zum Schutz klassifizierter Informationen in das österreichische Recht inkorporiert werden, womit das aus innen- und parteipolitischen Motiven geschädigte Vertrauen internationaler Partner wieder aufgebaut wird.

Da dieses Bundesgesetz allerdings die umfassende Regelung über die Handhabung klassifizierter Information darstellen soll, werden Lücken erkannt,

- betreffend die Behandlung von Umstufungsinteressen
- betreffend den Justizapparat, und
- da das Informationsordnungsgesetz den Bereich der Gesetzgebung nur lückenhaft regelt, die Detaillierung für diesen Bereich

Im Einzelnen soll angesprochen werden:

Begehren zur Änderung der Klassifizierung

Bislang enthält das Informationssicherheitsgesetz keine Bestimmungen, wie ein begründetes Begehren nach Änderung der Klassifizierung zu behandeln ist;

einzig im Bereich von National- und Bundesrat gibt es Regelungen für dort entstandene Informationen im Informationsordnungsgesetz, anderswo entstandene klassifizierte Informationen können bloß von den Urhebern (auf Anregung?) umgestuft werden. Wenn es ein berechtigtes Interesse gibt, darüber allenfalls in redigierter Form die Entscheidungsgrundlagen der Wählerschaft zu kommunizieren, der Urheber aber nicht kooperiert, trägt dies zur Legitimation der Legislative nicht bei.

Dasselbe gilt für die Verwendung klassifizierter Informationen im Bereich der Rechtsprechung: Die beiden Denkansätze, dass solche Informationen entweder gar nicht verwendet werden dürfen, beschränkt den Beurteilungsspielraum der Rechtsprechung in unzumutbarer Weise, die „volle Verfügungsberechtigung“ kann wiederum das Interesse der Geheimhaltung (und das Vertrauen internationaler Partner) schädigen.

Sowohl bürgernahe Gesetzgebung als auch eine dem „fair-trial“-Gedanken des Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC bedürfen eines bewussteren und prozedural transparenten Umgangs mit klassifizierter Information, der auf verschiedene Art geregelt werden kann (siehe dazu im Folgenden), aber eben aus rechtsstaatlichen Überlegungen heraus auch geregelt werden muss.

Zumindest bei Informationen, die in Österreich/von österreichischen Behörden erstellt wurden, wird eine Überprüfung in einem geordneten Verfahren verankert werden müssen, ob nicht etwa durch Zeitablauf einst besonders kritische Informationen herabgestuft werden kann oder von den Urhebern eine der Öffentlichkeit (den Parteien vor Gericht) zugänglich zu machende Zusammenfassung verlangt werden kann, wird –etwa durch ein Sondertribunal.

Sich hier nur auf Whistleblower und die Medien als Korrektiv zu einem metternich'schen Obrigkeitsstaat verlassen zu müssen, ist geeignet, das Vertrauen in den demokratischen Rechtsstaat zu beschädigen.

Sonderregelungen für die Justiz

Die völlige Ausklammerung der Gerichtsbarkeit aus Überlegungen, die Gewaltenteilung nicht zu beschädigen, ist in einem rein theoretischen Gedankenmodell zwar zunächst überzeugend, stößt aber an faktische Grenzen, die im eigenen Wirkungsbereich der Justiz nur durch nicht leistbare Parallelinstitutionen gewährleistet werden könnten.

Die Beurteilung, wer nach einer Sicherheitsüberprüfung mit welchen Materien befasst werden kann, wird zur Sicherung der Unabhängigkeit bei der Justiz (allenfalls besonders dafür zuständigen Senaten) bei dieser verbleiben können – nach Erhebung der Grundlagen durch eine Behörde, die selbst die nationale und

internationale Anerkennung erlangt hat. Andernfalls werden – wie rezent erfahren – bestimmte Informationen schlicht nicht an Österreich weitergegeben werden, oder geschieht dies über zeitraubende Umwege, die dann ein zeitlich adäquates Vorgehen nicht mehr ermöglichen: Siehe etwa die Konzertabsagen Anfang August 2024 im Ernst-Happel-Stadion in Wien)

Genauso war die fehlende Sensibilität einer Staatsanwältin ein wesentliches Element, die österreichische Teilhabe an der internationalen Polizeikooperation massiv und auf längere Zeit beschädigt hatte (BVT-Razzia Februar 2018). Um derartige Vorkommnisse zu vermeiden, wird es besonders geschulter und justizintern beauftragter/ausgewählter handelnder Personen bedürfen, die derartige Folgewirkungen abschätzen können, die auch das Vertrauen internationaler Partner haben und die einen gleichermaßen geeigneten Hilfsapparat heranziehen können und sich nicht auf „irgendeine“ Polizeiabteilung verlassen müssen.

Hier besteht zweifellos ein Spannungsverhältnis, dass insbesondere durch Versuche von Regierungen mit unlauteren Motiven (illiberale Demokratien), die Justiz zu kontrollieren, zu überaus großen Bedenken geführt hat. Allerdings enthält auch die Stellungnahme zu solchen Vorhaben seitens OSCE ODIHR (JUD-POL/509/2024 vom 13.8.2024) eine Analyse, wie dieser Zielkonflikt gelöst werden kann. Ebenso ist auf andere Beispiele zu verweisen, etwa den FISA-Court der USA, durch den auch die Überwachung nichtamerikanischer Quellen einer wengleich auch kritisierten/als unzureichend befundenen gerichtlichen Kontrolle unterliegt, oder die Closed Material Procedure im Vereinigten Königreich: Diese Ansätze mögen nicht perfekt sein, die Alternative eines Verwendungsverbots klassifizierter Materialien in Gerichtsverfahren wie etwa in Frankreich der Italien (s. ODIHR-Bericht) existiert in Österreich auch nicht – der status quo ist offenkundig ein historisch gewachsenes „worst of both worlds“.

Die Ahndbarkeit in einer ex-post Betrachtung etwa nach dem RStDG löst nichts, und die autonome persönliche Entscheidung eines Richters/einer Richterin, die in einer überwältigenden Zahl von Verfahrenskonstellationen unvoreingenommen entscheidet, aber etwa durch eine_n Partner_r aus einem diktatorischen Land, dessen Familie von staatlicher Seite bei einem Verfahren zu diesem Land und seiner staatlichen Organe bedroht wird, erfordert schon bei der Befangenheitserklärung einen „idealen Menschen“. Eine derartige Situation wird – durch Sonderzuständigkeiten – im Vorfeld vermieden werden müssen.

Sonderregelungen für das Parlament

Hier ist zunächst die Frage der Verwaltung und der politisch ausgewählten Mitarbeiter_innen zu betrachten: Es ist nicht mehr selbstverständlich, dass die bloße Annahme, jede Person wäre sich der erhöhten Verantwortung bewusst,

ausreicht. Die bestehenden Regeln des Informationsordnungsgesetzes genügen nicht, da hier eine bloße Einschätzung des Präsidenten des NR „aus dem Bauch“ gegenwärtig genügt und offenliegende Interessensgegensätze zu einer begründeten Beurteilung durch die DSN nicht weggewischt werden können – es sei denn, der nächste Vertrauensverlust bei internationalen Partnern wird sehenden Auges in Kauf genommen. Ein Mehraugen-Vorgehen wird wohl geboten sein.

Es darf dazu angemerkt werden, dass die Unabhängigkeit der parlamentarischen Arbeit etwa in der Bundesrepublik Deutschland nicht als gefährdet gilt, wenn parlamentarischen Mitarbeitern, die unter Extremismusverdacht stehen, der Hausausweis sowie den Zugang zu IT-Systemen verweigert wird - wobei auch hier ein definierter Rechtsweg vorgesehen ist und damit Willkür-Vorwürfe unberechtigt sind

Ebenso haben Fraktionen für sensible Ausschüsse (Bundestag: Parlamentarisches Kontrollgremium) bloß ein Vorschlagsrecht, die tatsächliche Entsendung bedarf einer Mehrheit unter den Abgeordneten.

Wenn diese Auswahl in Konkordanzsystemen vorab erfolgt (Schweiz – Geschäftsprüfungsdelegation), mag dies zunächst nicht erforderlich erscheinen; allerdings ist bei Fehlleistungen auch aus „Unachtsamkeit“ oder Unbedarftheit (ein Fall bekannt) der Rücktritt aus jenem Gremium zeitnahe erfolgt. Bei der in Österreich fehlenden Rücktrittskultur erübrigen sich weitere Ausführungen.

Wir ersuchen das Bundeskanzleramt die erwähnten Punkte zu berücksichtigen und eine Ergänzung des Rechtsrahmens vorzuschlagen, mit der die internationale Vertrauenswürdigkeit und die Wahrung grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien gesichert wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Viktorija Kudrna
Vorsitzende

Selina Wienerroither
1. Stv. Vorsitzende

Umut Ovat
2. Stv. Vorsitz